

Zürich, 8. Februar 2000

KR-Nr. 72/2000

**A N F R A G E** von Dr. Balz Hösly (FDP, Zürich)

betreffend Koordination zwischen Kantonsrat und Verfassungsrat

---

Im Laufe des Herbst 2000 wird der Verfassungsrat seine Arbeit aufnehmen. Gemäss den Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 13. Juni 1999 hat lediglich der Regierungsrat das Antragsrecht im Verfassungsrat, nicht aber der Kantonsrat. Der Kantonsrat ist jedoch weiterhin gesetzgebende Behörde und zuständig für die Beratung von Anträgen des Regierungsrates zu Änderungen der Kantonsverfassung. Dadurch sind Kompetenzkonflikte zwischen Parlament und Verfassungsrat, sowohl im positiven als auch im negativen Sinne möglich.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat während der Tätigkeitsdauer des Verfassungsrates mit Änderungen der Kantonsverfassung zu verfahren?
2. Mit welchen Massnahmen gedenkt er, allfällige Konflikte zwischen den beiden für die Verfassungsgebung zuständigen Organen zu verhindern und die Koordination zwischen Kantonsrat und Verfassungsrat zu gewährleisten?
3. Wie will der Regierungsrat den Informationsfluss zwischen dem Kantonsrat und dem Verfassungsrat koordinieren?

Dr. Balz Hösly